



Boots-Club Schaffhausen



Bootshaus- Ordnung

1. Die Bootslager

Der vom Club gemietete Raum im Salzstadel, der Bootsschuppen Rosental, sowie allfällige weitere Räume – nachstehend „Lagerräume“ genannt – stehen den Mitgliedern unter nachgenannten Bedingungen für die Einlagerung ihrer Boote zur Verfügung.

2. Anrecht auf Einlagerung

- 2.1. Mitglieder, die ihr Boot einzulagern wünschen, melden sich beim Bootshauswart und füllen ein Anmeldeformular aus. Die Anmeldung bleibt solange gültig, bis sie vom betreffenden Mitglied widerrufen wird.
- 2.2. Den Vortritt bei Einlagerungen haben Mitglieder, die während des vorangegangenen Winters ihr Boot eingelagert und die Gebühren pünktlich entrichtet haben.
- 2.3. Über die Einlagerungen entscheidet in erster Instanz der Bootshauswart, in letzter Instanz der Vorstand. Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt.
- 2.4. Abmeldungen / Kündigungen für die Lagerplätze müssen dem Bootshauswart wie folgt schriftlich gemeldet werden:
 - für das Sommerlager bis zum 31. Januar
 - für das Winterlager bis zum 31. Juli.
- 2.5. Erfolgt die Abmeldung / Kündigung nicht oder zu spät, ist der BCSH berechtigt, die Lagergebühren für den folgenden Sommer bzw. Winter ganz oder teilweise zu verrechnen.
- 2.6. Bei Handänderung von Booten überträgt sich das Lagerrecht nicht automatisch auf den Käufer. Es muss eine neue Anmeldung erfolgen.

3. Einlagerungszeiten

- 3.1. Die Winterlagerzeit im Bootsschuppen Rosental und im Salzstadel dauert jeweils vom anfangs Oktober bis ca. Ende März. In der übrigen Zeit dürfen im Rosental keine Boote und andere Gegenstände gelagert werden.
- 3.2. Die Sommerlagerzeit im Salzstadel dauert von ca. Ende März bis Anfang Oktober. Es dürfen lediglich Anhänger und (Schlauch-) Boote gemäss Absprache mit dem Bootshauswart eingelagert werden.
- 3.3. Die genauen Daten werden den Mitgliedern jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. Sie werden auch auf der Homepage www.bcsch.ch veröffentlicht.

4. Lagergebühren

- 4.1. Die Lagergebühren werden vom Vorstand festgesetzt und sind im Anhang zur Bootshausordnung enthalten.
- 4.2. Der Anhang zur Bootshausordnung ist integrierender Bestandteil der Bootshausordnung vom 1. Oktober 2017. Er regelt die Gebühren im Zusammenhang mit dem Ein- und Auswassern und der Lagerung der Boote in Salzstadel und Bootsschuppen Rosental, und dem Ein- und Auswassern.
- 4.3. Der Vorstand erlässt auch die Bestimmungen über die Kran-benützung und legt gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 28 Februar 2014 die Gebühren hierfür fest.

5. Ein- und Auslagerung

- 5.1. Das Ein- und Auslagern der Boote und der Anhänger sowie das Ein- und Ausräumen der beiden Lager erfolgt durch die Lagerbenutzer, gemeinsam nach einem verbindlichen Stunden-plan, welcher durch den Bootshauswart erstellt wird. Die Einlagerer werden in Arbeitsgruppen eingeteilt, die durch den Bootshauswart aufgeboten werden. Die Teilnahme an diesen Arbeiten ist für die Einlagerer obligatorisch. Es können Ersatz-leute gestellt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 5.2. Nimmt ein Bootsbesitzer beim Ein- und Auslagern weder selbst noch durch Ersatzleute teil, so wird sein Boot weder eingewässert noch eingelagert.
- 5.3. Das unangemeldete Fernbleiben wird mit einer Gebühr gemäss Anhang der Bootshausordnung belegt.
- 5.4. Es ist jedem Lagerbenutzer freigestellt, sein Boot auf eigene Kosten mit eigenen Arbeitskräften ein- oder auszulagern. Der Zeitpunkt der Ein- oder Auslagerung ist in diesem Falle mit dem Bootshauswart zu vereinbaren.

6. Versicherung

- 6.1. Die Boote sind beim Ein- und Auswassern durch den Boots-Club Schaffhausen versichert.
- 6.2. Während der Einlagerungsdauer von Booten und/oder Anhängern ist der Bootsbesitzer für die Versicherung zuständig. Er haftet auch für Schäden, welche durch das nicht Einhalten der Bootshaus-Ordnung verursacht werden.

7. Lagerordnung

- 7.1. Ein Anrecht auf einen bestimmten Lagerplatz besteht nicht. Es ist ausschliesslich Sache des Bootshauswartes, die Lagerplätze so einzuteilen, dass der vorhandene Platz möglichst gut ausgenützt werden kann.
- 7.2. Jeder Einlagerer im Salzstadel erhält gegen Hinterlage eines Depots vom Kassier einen Bootshausschlüssel. Dieser Schlüssel darf nur persönlich benützt und auf keinen Fall an Drittpersonen ausgeliehen werden. Beim Betreten und Verlassen des Salzstadels ist die Türe wieder zu abzuschliessen und das Licht zu löschen.
- 7.3. Es dürfen nur Drittpersonen in die Lagerräume mitgenommen werden, die dem Einlagerer persönlich bekannt sind; für diese ist er haftbar. In keinem Fall dürfen Drittpersonen – auch nicht für kurze Zeit – allein in den Lagerräumen gelassen werden.
- 7.4. Jeder Einlagerer ist dafür besorgt, dass in den Lagerräumen stets Ordnung herrscht. Holzabfälle, Papier, etc. gehören in die Abfalleimer. Fremde Boote dürfen weder betreten noch verschoben werden. Ebenfalls darf fremdes Handwerkzeug nur im Einverständnis mit dem Eigentümer verwendet werden.

8. Treibstoff und Batterien

Auf Grund einer Verfügung der Behörden gelten verbindlich folgende Vorschriften (§ 8.1 und § 8.2):

- 8.1. Im Salzstadel dürfen keine Benzinkanister mit Treibstoff gelagert werden (Tanks für Aussenbordmotoren, Reservekanister u. ä.).
- 8.2. In den Booten dürfen keine Batterie-Ladegeräte (Spannungs-Erhaltungsgeräte) eingesetzt werden. Derartige Geräte sind nur ausserhalb der Boote erlaubt, d. h. die Batterien müssen ausgebaut und auf dem vom Bootshauswart bezeichneten Platz zur Aufladung deponiert werden.
- 8.3. In den Lagerräumen herrscht absolutes Rauchverbot.
- 8.4. Von 22.00 bis 7.00 Uhr darf in den Lageräumen kein Lärm gemacht werden. Ferner dürfen diese nicht zweckentfremdet werden.
- 8.5. Im Salzstadel ist das Wässern von Booten verboten, und im Lager Rosental auf ein Minimum zu beschränken. Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.

- 8.6. Das Betreiben von elektrischen Heizungen während der Einlagerungszeit ist verboten. Der Club behält sich vor, die Stromzufuhr während der Wintermonate zu unterbrechen.

9. Aufsicht

- 9.1. Die Aufsicht über die Lagerräume obliegt dem Bootshauswart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Allfällige Reklamationen sind an den Vorstand zu richten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Wer gegen die vorstehend aufgeführten Bestimmungen oder gegen die Interessen des Clubs verstösst, verliert den Anspruch auf die weitere Benützung der Lagerräume.
- 10.2. Diese Bootshausordnung ersetzt diejenige vom 1. Oktober 2016.

Schaffhausen, 1. Oktober 2017

Präsident: Pascal Mändli

Bootshauswart: Sigi Bernath

Anhang zur Bootshausordnung

Dieser Anhang bildet einen Bestandteil der Bootshausordnung.

1. Lagergebühren (Ziff. 4 der Bootshausordnung)

1.1. Salzstadel

1.1.1. Winterlager	CHF 30.00/m ²
1.1.2. Sommerlager	CHF 6.00/m ²
(ein angebrochener Monat wird voll berechnet)	
• kleine Anhänger	CHF 35.00/Stück
• grosse Anhänger	CHF 50.00/Stück
• Motorboote pauschal	CHF 100.00/Stück
• Schlauchboote pauschal	CHF 60.00/Stück

1.2. Bootsschuppen Rosental

1.2.1. ungestapelt gelagerte Boote	CHF 27.00/m ²
1.2.2. gestapelt gelagerte Boote	CHF 25.00/m ²
1.2.3. ausserhalb der Überdachung, jedoch innerhalb der Umzäunung gelagerte Boote	CHF 22.00/m ²

1.3. Aufräumen Salzstadel/Schuppen Rosental

unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 50.00
------------------------------	-----------

2. Schlüsseldepot (Ziff. 6.2 der Bootshausordnung)

Türschlüssel zum Salzstadel	CHF 50.00
-----------------------------	-----------

3. Reglement über die Kranbenützung

3.1. Die Benützung des Krans beim Salzstadel ist dem Boots-Club Schaffhausen von der Stadtverwaltung übertragen worden.

3.2. Der Kran darf nur vom Bootshauswart oder dessen Stellvertreter bedient werden.

3.3. Kranbenützungsgebühren

- Mitglieder CHF 95.00
- Nichtmitglieder CHF 125.00

4. Gebühr für die Benützung des Hochdruckreinigers

4.1. Der Club stellt während den offiziellen Auswässerungszeiten einen Hochdruckreiniger zur Verfügung

4.1.1. An den offiziellen Auswässerungsdaten ist der Hochdruckreiniger in der Kranbenützungsgebühr eingeschlossen.

4.1.2. Für Nicht-Mitglieder CHF 15.00

4.1.3. Für Mitglieder ausserhalb des offiziellen Auswässerungsdatums CHF 15.00

Schaffhausen, 1. Oktober 2017

Pascal Mändli, Präsident

Sigi Bernath, Bootshauswart

